

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Zusatzvermerk „Ersatz/Rückruf“ bei Ersatzverordnung von Adrenalininjektoren

Zusätze auf dem Rezept sind doch nicht mehr erlaubt

Dr. med. S. Schiller, Internistin, KV Berlin: Sie haben in MMW Nr. 15/2012 empfohlen, zum Schutz vor Regress bei Ersatz von Adrenalininjektoren einen Zusatzvermerk „Ersatz/Rückruf“ anzubringen. Nun sind seit dem 1. Juli 2012 Zusätze auf dem Rezept untersagt. Wie gehe ich damit um?

Antwort: Es stimmt, dass Rezepte keinen Zusatzvermerk haben sollen wie begründende Diagnosen oder meinen vorgeschlagenen Zusatzvermerk. Bei Diagnosen kann ich dies u. a. aus Datenschutzgründen noch nachvollziehen. Vor allem ist der Diagnosen-

vermerk auf dem Rezept noch keine Rechtfertigung für unwirtschaftliches Verordnen. Was meine Empfehlung anbelangt, hat sie zwei Hintergründe:

1. Die zusätzliche Ersatzverordnung liegt außerhalb der Entscheidungsmöglichkeit des Vertragsarztes, weil das zu ersetzende Medikament zurückgerufen wurde und alternativ nur die Verweigerung in Frage käme. Aus diesem Grunde ergibt sich:
2. Die Kennzeichnung der Ersatzverordnung soll das Rezept herausheben. Hier ist mir die Vorschrift egal. Das Hemd/der Regressschutz ist mir näher als der Rock/

die Einhaltung einer Formalie. Nun lassen einige Software-Programme keine Zusatzvermerke mehr zu. In diesen Fällen muss halt wieder der handschriftliche Vermerk erhalten. Ich empfehle aber in jedem Fall eine entsprechende Dokumentation in der Praxis, die es auch nach Jahresfrist problemlos erlaubt, die entsprechenden Verordnungen zu dokumentieren, weil es durchaus möglich ist, dass im Zeitalter elektronischer Verarbeitung solche Zusatzvermerke auf dem Rezept „verloren“ gehen, weil eine Erfassung nicht mehr vorgesehen ist.

AU-Bescheinigung

Wie weit zurück darf ich die höchstens datieren?

Dr. med. S. P., Allgemeinärztin, KV Berlin: Ich habe immer wieder Patienten, die rückwirkend eine Arbeitsunfähigkeit (AU) bescheinigt haben wollen. Wie lange ist dies erlaubt, ohne dass ich Ärger bekomme?

Antwort: Die Antwort steht im Bundesmantelvertrag - Ärzte (BMV-Ä). Dort steht im § 31 Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit: „Die Beurteilung der AU und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Näheres bestimmen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.“ In dieser Richtlinie steht im § 5 Bescheinigung der

Arbeitsunfähigkeit, Absatz 3: „Die AU soll für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der AU auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der AU nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.“ Die Spielregeln sind also sehr eng. Ein großzügiges „Krankschreiben“ – es sollte grundsätzlich nur von Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit gesprochen werden – kann in letzter Konsequenz zu Regressansprüchen des Arbeitgebers führen. In den ersten sechs

Wochen einer AU trägt ja der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung, ohne dass er die ihm zustehende Arbeitsleistung erhält. Die Bescheinigung der AU ist rechtlich gesehen ein Zeugnis, eine Urkunde, die im Falle einer Falschbeurkundung auch strafbewehrt ist. Sorgfalt ist angesagt. Bei nachgewiesener „Großzügigkeit“ in der Bescheinigung der AU ist die Zulassung zur Vertragsärztlichen Versorgung schon wiederholt entzogen worden.